

ABGELTUNGSTEUER

Die Eckdaten

Die Bundesregierung möchte mit der Abgeltungsteuer die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland stärken und verbessern sowie dem Transfer von Kapitalvermögen ins Ausland entgegenwirken. Ein weiterer Faktor ist der internationale Kontext: In vielen europäischen Staaten gibt es bereits eine Abgeltungsteuer. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer in Deutschland hat die Bundesregierung an diesen internationalen Standard angeschlossen.

Die Abgeltungsteuer ist eine Vermögenssteuer auf Kapitalerträge. Sie betrifft Zinsen, Dividenden und Erlöse aus Wertpapierverkäufen. Sie ersetzt die unterschiedlichen Steuern und schafft einen einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritäts-Zuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), unabhängig von der Haltedauer.

Allgemeine Änderungen

Die Höhe des Sparer-Freibetrags hat sich mit Einführung der Abgeltungsteuer nicht geändert. Allerdings wurden Sparer-Freibetrag (ledig: 750 Euro, verheiratet: 1.500 Euro) und Werbungskosten-Pauschale (ledig 51 Euro, verheiratet 102 Euro) zu einem Sparer-Pauschbetrag (ledig: 801 Euro, verheiratet 1.602 Euro) zusammengefasst. Das hat zur Folge, dass von den Erträgen nicht mehr die Werbungskosten abgezogen und getrennt freigestellt werden können. Zu versteuern sind also nicht wie zuvor die Netto-Einnahmen, sondern die Brutto-Einnahmen. Ausnahmsweise dürfen bei Wertpapier-Verkäufen die Veräußerungs- und Anschaffungs-Nebenkosten gekürzt werden.

Steuererklärung

Seit Jahresbeginn ist die Einkommensteuer auf Kapital-Erträge mit dem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent abgegolten. Wenn Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent liegt, können Sie die zu viel gezahlten Abzüge bei der Finanzverwaltung zurückfordern. Als so genannte Quellensteuer führt Ihre Evangelische Darlehns-genossenschaft eG die Abgeltungsteuer bei Fälligkeit direkt an das zuständige Finanzamt ab.

Kirchensteuer

Die Neuregelung der Besteuerung hat zur Folge, dass auch die Erhebung der Kirchensteuer an der Quelle, d. h. bei dem auszahlenden Kreditinstitut, erfolgen kann. Zuvor wurde die Besteuerung durch Angabe der Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung vorgenommen. Damit die Bank die Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen kann, ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige seine Religionszugehörigkeit mitteilt.

Damit Ihre Bank sicherstellen kann, dass die Berechnung der Kirchensteuer auf steuerpflichtige Kapitalerträge direkt erfolgen kann, müssen Sie einen entsprechenden Antrag einreichen ([Kirchensteuerformular](#), auf unserer Homepage herunterzuladen). Liegt uns bei der Berechnung der Abgeltungsteuer keine Mitteilung der Konfessionszugehörigkeit vor, werden wir keine Kirchensteuer abführen. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die abgeführte Kapitalertragsteuer in seiner Steuererklärung angeben. Die darauf entfallene Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung vom Finanzamt festgesetzt und erhoben.

Wenn Sie den Kirchensteuereinbehalt im Wege der Veranlagung wählen, müssen Sie wie vor der Einführung der Abgeltungsteuer die oft komplizierte Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung vornehmen.

Verlust-Verrechnung

Die Abgeltungsteuer schränkt die Möglichkeiten ein, Verluste mit Gewinnen zu verrechnen. Vor 2009 konnten Verluste aus Kapitalvermögen, wie z. B. bezahlte Stückzinsen, mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Die Abgeltungsteuer erlaubt es nur noch, Verluste aus Kapitalvermögen mit anderen Kapitalerträgen zu verrechnen. Verluste aus Aktiengeschäften können Sie nur noch mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnen. Für die Verrechnung von Altverlusten, die aus dem Verkauf von Wertpapieren nach der alten Rechtslage (vor 2009) innerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist realisiert wurden, besteht eine Übergangsfrist bis 2013.

Unterscheidung von Privat- und Betriebsvermögen

Der Kapitalertragsteuerabzug erfolgt bei privaten Konten/Depots nach anderen Regeln als bei Konten/Depots, die dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind. So werden beispielsweise Verluste nur bei privaten Konten/ Depots beim Steuerabzug berücksichtigt.

Werden über Ihr Konto/Depot neben den betrieblichen auch private Geschäftsvorfälle abgewickelt, muss eine eindeutige Zuordnung geschehen, damit der Steuereinbehalt zutreffend erfolgen kann (private Einkünfte müssen über private Konten abgewickelt werden). Nutzen Sie hierfür den [Freistellungsauftrag Betriebsvermögen](#) (auf unserer Homepage herunterzuladen).

Die freigestellten Konten/ Depots/ Termingeschäfte müssen wir an die Finanzbehörden melden.

Betriebliche Konten/Depots von Einzelunternehmern, Selbständigen und Personengesellschaften (inkl. GbRs) können von den Kapitalertragsteuerabzugstatbeständen (Veräußerungsgewinne, ausländische Dividendenzahlungen, Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften) durch schriftliche Erklärung gegenüber uns befreit werden.

Einzelne Anlageformen

Erträge aus Aktien und Investmentfonds

Bei der Anlage in Aktien und Investmentfonds empfiehlt es sich, Wertpapiere zu kaufen, die Sie lange im Depot halten können. Denn die Gewinne müssen bei jedem Verkauf versteuert werden. Geeignete Anlagen sind breit gestreute Aktienfonds oder Dachfonds. Im Vergleich zu Direktanlagen verteilen Sie das Risiko. Gleichzeitig bieten Sie konstante Wertsteigerungschancen.

Zinserträge

Bei Anlagen mit Zinserträgen bietet die neue Steuer eher Vorteile. Vor allem dann, wenn Ihr persönlicher Steuersatz über 25 Prozent liegt. Erträge, die vorher mit Ihrem persönlichen Steuersatz veranschlagt wurden, unterliegen nun nur noch der Pauschal-Besteuerung von 25 Prozent.

Erträge aus Immobilien und Immobilienfonds

Die Erträge aus Immobilien und Immobilienfonds sind nur zum Teil von der Abgeltungsteuer betroffen. Auch nach 2009 sind Gewinne aus Immobilienverkäufen nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Dies gilt auch für Verkäufe von Immobilien innerhalb von Fonds. Für selbst genutzte Immobilien gilt wie bisher keine Spekulationsfrist. Sie können auch künftig jederzeit veräußert werden, ohne dass die Abgeltungsteuer abgezogen wird.

Erträge aus Zertifikaten

Für Zertifikate, die Sie vor dem 15. März 2007 erworben haben, gilt ab einem Jahr Haltedauer Steuerfreiheit. Zertifikate, die danach angeschafft wurden, können Sie noch bis zum 30. Juni 2009 steuerfrei verkaufen - vorausgesetzt, die Spekulationsfrist ist abgelaufen. Danach wird auf die Erträge die Abgeltungsteuer von 25 Prozent fällig.

Rürup- und Riester-Rente

Fonds-Sparpläne innerhalb der staatlich geförderten Altersvorsorge sind von der Abgeltungsteuer nicht betroffen.

Bei Auszahlung der Rente wird der persönliche Steuersatz veranschlagt. Es handelt sich dabei um eine nachgelagerte Besteuerung, die aber unabhängig von der Abgeltungsteuer greift. Gewinne aus Einzahlungen sind steuerfrei.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Wahl einer geeigneten Geldanlage nicht allein steuerliche Aspekte berücksichtigen sollten. Wir besprechen gerne mit Ihnen, welche Anlagen für Sie persönlich geeignet sind. Vereinbaren Sie einfach einen Termin.

Ihre Strategie

Zunächst einmal sollten Sie überlegen, ob Ihre Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuer unterliegen werden. Dann ist zu klären, ob die Abgeltungsteuer für Sie Vor- oder Nachteile hat. Dabei unterstützen wir Sie selbstverständlich. Wir überlegen mit Ihnen gemeinsam, ob es für Sie vorteilhaft ist, die Konto- und Depotführung für alle Anlagen zu bündeln, um so den Freistellungsauftrag und die Möglichkeiten der Verlust-Verrechnung optimal zu nutzen.